

Stand: 24. Februar 2022

Infos für Vereine zur aktuellen Corona-Pandemie

I. Allgemeines (Spielbetrieb und Vereinsfragen)

Neu Wie darf derzeit trainiert/gespielt werden?

In der neuen Corona-Verordnung werden zahlreiche Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens schrittweise zurückgenommen, die sich auch positiv auf die Sportausübung auswirken.

a) Ab dem 24.02.2024 gilt:

Im kompletten Bereich einer Sportanlage im Innen- und Außenbereich (inklusive Duschen und Umkleiden) gilt für alle Beteiligten (Spieler*innen, Trainer*innen, Funktionsteams, Schiedsrichter*innen) die 3G-Regelung, sodass genesene, geimpfte oder negativ getestete Personen am Training- und Spielbetrieb teilnehmen können.

Im Innenbereich muss außer beim Sporttreiben eine FFP2-Maske getragen werden.

b) Ab dem 04.03.2022 gilt:

Es gelten keine Einschränkung mehr für die Sportausübung.

Im Innenbereich muss außer beim Sporttreiben eine FFP2-Maske getragen werden.

Die zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte können abweichende strengere Maßnahmen durch deren Allgemeinverfügung erlassen, die dann vor Ort zu befolgen sind. Insofern gilt es solche regionalen Verfügungen stets im Auge zu behalten.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Hygieneregeln gemäß Hygienekonzept eingehalten werden.

Für **Kinder** und **Jugendliche** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die 3G- und 2G-Regeln nicht.

Stand: 24. Februar 2022

Neu Was gilt für Zuschauer?

a) Ab dem 24.02.2022 gilt:

Bei mehr als 50 und bis zu 2.000 Zuschauern ist der Zutritt zur Sportanlage nur für Zuschauer statthaft, die geimpft oder genesen sind (2G). Nicht immunisierte Personen haben somit keinen Zutritt.

Draußen muss eine FFP2-Maske außer beim Sitzen getragen werden, drinnen ist eine medizinische Maske ausreichend. Abstände müssen nur noch drinnen eingehalten werden. Bei einer Schachbrettbelegung reduziert sich der notwendige Abstand auf 1 Meter.

b) Ab dem 04.03.2022 gilt:

Bei mehr als 50 und bis zu 2.000 Zuschauern ist der Zutritt zur Sportanlage nur für Zuschauer statthaft, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G).

Draußen muss eine FFP2-Maske außer beim Sitzen getragen werden, drinnen ist eine medizinische Maske ausreichend. Abstände müssen nicht eingehalten werden.

Neu Müssen die Kontaktdaten erfasst werden?

Nein, die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung ist grundsätzlich entfallen. Stattdessen können Veranstalterinnen und Veranstalter QR-Codes für eine freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKIs zur Verfügung stellen. Der QR-Code ist für die sich registrierenden Personen gut sichtbar zu platzieren. Die Registrierung ist für alle Zuschauer*innen freiwillig.

Ein QR-Code muss aber zur Verfügung gestellt werden, wenn drinnen mehr als 50 bzw. draußen mehr als 2.000 Zuschauer anwesend sind. Die Registrierung bleibt aber auch in diesen Fällen freiwillig.

Neu Wer ist für die Kontrollen der 3G-/2G-Regel verantwortlich?

Der Heimverein hat als (Mit-)Veranstalter den jeweiligen Nachweis von allen Personen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Zuschauer etc.), die die Sportanlage betreten wollen, aktiv einzufordern und zu kontrollieren. Kann der Nachweis nicht vorgelegt werden, so

Stand: 24. Februar 2022

hat der Heimverein von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und der Person den Zutritt zur Sportanlage aus Gründen des Gesundheitsschutzes der anderen Beteiligten zu verwehren.

Was gilt für die vorgeschriebenen Testungen?

Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Veranstaltung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch kann ein Antigen-Test auf der Arbeitsstätte unter Aufsicht durchgeführt werden, den der Arbeitgeber bescheinigen muss.

Auch eine vom Sportverein durchgeführte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person (z.B. Vorstand, Abteilungsleiter, Corona-Beauftragter) - ist zulässig. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kontrolle bereits beim Zugang auf das Vereinsgelände erfolgt und der Test in einer ausreichend geschützten Umgebung (z.B. in einem Zelt) erfolgt. Im Falle eines negativen Testergebnisses kann diese Bescheinigung für 24 Stunden überall dort genutzt werden, wo die Landesverordnung einen aktuellen negativen Test verlangt.

Was genau bedeutet Testung „unter Aufsicht“? Worauf muss geachtet werden?

Unter Aufsicht bedeutet, dass von der jeweils zur Aufsicht bestimmten und zur Ausstellung eines Nachweises führenden Person bestätigt werden kann, dass

1. ein geeigneter Test verwendet wurde,
2. der Test und die Diagnostik nach der Gebrauchsanweisung korrekt durchgeführt wurden,
3. das Ergebnis korrekt abgelesen und festgehalten wurde.

Stand: 24. Februar 2022

Der Sportverein muss also sicherstellen, dass die Aufsichtsperson in die Durchführung des Tests entsprechend der Gebrauchsanweisung eingewiesen wurde.

Über die beim Antigen-Selbsttest zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Beipackzettel) erhalten die Anwendenden neben Ausführungen zur korrekten Anwendung auch Präventionsinformationen. Dazu gehören zum Beispiel Hinweise und Anweisungen zu den Maßnahmen, die bei positivem, negativem oder unklarem Ergebnis getroffen werden müssen. Sie enthalten auch Hinweise zur Möglichkeit eines falsch positiven oder falsch negativen Ergebnisses sowie den Hinweis, dass ohne vorherige Konsultation des Arztes keine medizinisch wichtigen Entscheidungen getroffen werden dürfen. Damit muss auch das den Test beaufsichtigende Personal vertraut sein.

Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?

Ja. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
- der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
- das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situation regeln, in denen der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
- die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Stand: 24. Februar 2022

Neu Wer ist verantwortlich für die Umsetzung des Hygienekonzepts?

Der Heimverein ist als Veranstalter und Hausrechtsinhaber verpflichtet, die Regeln auf dem Sportgelände umzusetzen und ggf. erforderliche Nachweise zu überprüfen

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass das Abstandsgebot (s.o.) eingehalten wird.

Können Vorstandssitzungen oder Versammlungen anderer Gremien stattfinden?

Ja, Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Gremiensitzungen etc.), dürfen stattfinden. Die 3G-Regel gelten für diese Form der Zusammenkünfte generell nicht, egal wie groß die Zahl der Teilnehmenden ist. Es empfiehlt sich dennoch generell bei solchen Sitzungen 3G anzuwenden, sicherheitshalber auch dann, wenn die Warnstufe 1 noch nicht überschritten ist. Jedoch muss der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, mit mehr als 25 (bzw. mehr als 15 bei Warnstufe 2, bzw. mehr als 10 bei Warnstufe 3) gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen erheben.

Gibt es bedingt durch Corona Fördermittel für Vereine?

Ja, der LSB Niedersachsen hat auf seiner Homepage das Corona-Sonderprogramm für 2022 veröffentlicht. Antragsstellungen sind bis zum 15. November 2022 möglich. Mehr Informationen gibt es hier:

<https://www.lsb-niedersachsen.de/sportbleibtstark/foerderprogramme-des-landes>



Stand: 24. Februar 2022

Wie geht es mit dem Lehrbetrieb in der NFV-Akademie weiter?

Nehmt bitte Kontakt zur [NFV-Akademie](#) auf.

II. Weiterführender Link

Unter folgendem Link des Landes Niedersachsens finden Sie weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html